

Die Versorgung der Schweizer Armee

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **29 (1963)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Versorgung der Schweizer Armee

H. A. Der Chef des Oberkriegskommissariats (OKK) im Eidgenössischen Militärdepartement, Oberstbrigadier Juilland, hat kürzlich vor der Berner Offiziersgesellschaft über Versorgungsprobleme der Schweizer Armee gesprochen, um einleitend an einen Satz von General Eisenhower zu erinnern, der ausführte: «Die Versorgung beeinflusst alle Schlachten und hat schon manche entschieden.» Der Chef OKK wies darauf hin, dass die Schweizer Armee als Armee eines kleinen Landes auf dem Gebiete der Versorgung mit Verpflegung, Munition und Betriebsstoffen eine eigene Lösung suchen musste, von ausländischen Vorbildern lernen kann, sie aber nie übernehmen darf. Bei der Brennstoffversorgung ist die Armee auf den Import angewiesen, was sie daher verpflichtet, der Lagerhaltung ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die im Interesse der Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit sehr umfangreich sein muss.

Auf dem Gebiete der Verpflegung kann die Schweizer Armee zum Teil auf die Selbstversorgung abstellen. Im Ernstfall hat die Armee rund 800 000 Mann zu ernähren, die pro Tag und Mann zwischen 2,5 und 3 kg Nahrung aufnehmen. Eine tiefgreifende Wandlung hat vor allem die Brotversorgung erfahren. Während des letzten Aktivdienstes im Zweiten Weltkrieg

waren es weitgehend Privatbäckereien, welche die Armee mit Brot versorgten; heute ist die Armee auf diesem Gebiete fast vollständig selbstversorgend geworden.

Die Armeereform hat auch eine Aenderung im Munitionsdienst gebracht, der von der Kriegsmaterialverwaltung an das Oberkriegskommissariat übergang. Im Ersten Weltkrieg verfügte die Schweizer Armee über 22 verschiedene Munitionssorten, die dann im Zweiten Weltkrieg auf 241 anstiegen. Die Entwicklung der Waffen und modernen Kriegführung hatte zur Folge, dass heute das Munitionssortiment der Schweizer Armee 355 verschiedene Sorten aufweist. Erschwerend wirkt sich der Umstand aus, dass im Kriegsfall der Ersatzbedarf an Munition schwer festzustellen ist und der Nachschub im Frieden kaum realistisch genug geübt werden kann.

Es ist die Devise des Oberkriegskommissariats, das richtige Verbrauchsgut immer zur richtigen Zeit an den richtigen Ort zu bringen. Das ist eine Devise, die nicht leicht zu erfüllen ist, muss doch im Kriege den verschiedensten und oft unwahrscheinlichsten Verhältnissen Rechnung getragen werden, das Können und die Bereitschaft zu raschen Improvisationen vorhanden sein.

Der Einfluss der Partisanentätigkeit auf die zivile Landesverteidigung

Die Kampfformen und Mittel des totalen Krieges erfordern heute nicht nur eine umfassende Verteidigung durch die Armee, sondern auch eine sehr weitgehende und wohlorganisierte zivile Landesverteidigung. Aus diesem Grunde benötigen wir einen lückenlosen Einsatz aller im Lande vorhandenen Kräfte.

Im zivilen Sektor handelt es sich vor allem um die Sicherheit der gesamten Bevölkerung und aller kriegswichtigen Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sowie um den Schutz unserer Kulturgüter, Energiequellen, Rohstoffe, Fertigfabrikate, Vorräte usw. gegen jegliche Angriffe des Feindes aus der Luft und von der Erde durch Bombardierungen, Beschiessungen, Luftlandeoperationen, Panzervorstösse ins Hinterland usw. Ferner handelt es sich noch um den Schutz gegen Giftgase, Feuer- und Wasserschäden, chemische und biologische Kampfstoffe, Seuchen, Radioaktivität usw. Und schliesslich geht es noch um den Schutz gegen die staatsfeindlichen Elemente und jede Art der Partisanentätigkeit des Feindes.

Zur Durchführung aller obengenannten Abwehrmassnahmen brauchen wir eine allgemeine Schutzdienstpflicht auf gesetzlicher Grundlage für alle Zweige des passiven Luftschutzes usw., wie dies im neuen Bundesgesetz über den Zivilschutz in den Artikeln 34—47 festgelegt ist. Diese Schutzdienstpflicht soll-

te jedoch auch auf die Unschädlichmachung aller staatsfeindlichen Elemente schon in Friedenszeiten durch eine besondere Schutzorganisation und auf die Bekämpfung der Partisanentätigkeit des Feindes durch eine eigene Widerstandsbewegung ausgedehnt werden, um hierdurch eine grösstmögliche Sicherheit der Zivilbevölkerung und aller staatlichen Einrichtungen usw. — gegen diese viel zu wenig beachteten grossen Gefahren — zu gewährleisten. Durch diese weitgehende Schutzdienstpflicht soll erreicht werden, dass sämtliche unbewaffneten Bürger, soweit diese irgendwie verfügbar sind, zur Durchführung der vielseitigen Aufgaben für die zivile Landesverteidigung jederzeit herangezogen werden können. Jeder Einzelne, der hierzu körperlich und geistig imstande ist, sollte (je nach seinen beruflichen oder sonstigen Fähigkeiten) dem passiven Luftschutz, einer Schutzorganisation oder einer Widerstandsgruppe angehören.

Hierbei muss unterschieden werden zwischen einer Schutzorganisation zur Unschädlichmachung aller schon in Friedenszeiten in die Schweiz eingeschleusten Spione, Saboteure, Spitzel, Agenten usw., bzw. der im eigenen Lande vorhandenen staatsfeindlichen Elemente (Mitglieder der sogenannten Fünften Kolonne) und einer eigenen Widerstandsbewegung zur Bekämpfung der nach Kriegsausbruch auf